

## **Bekanntmachung des Amtes Berkenthin für die Gemeinde Berkenthin**

**Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Berkenthin für das Gebiet westlich der Oldesloer Straße (B 208), südlich der Hamburger Straße, östlich der bebauten Grundstücke an der 'von-Parkentin-Straße', nördlich der bebauten Grundstücke an der Straße 'Groten Graben' (siehe Übersichtskarte)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenthin hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2016 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 für das Gebiet westlich der Oldesloer Straße (B 208), südlich der Hamburger Straße, östlich der bebauten Grundstücke an der von-Parkentin-Straße, nördlich der bebauten Grundstücke an der Straße 'Groten Graben' (siehe anliegende Übersichtskarte) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) aufzustellen. Im Wesentlichen wird folgendes Planungsziel verfolgt:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der zulässigen Verkaufsfläche eines bestehenden Lebensmitteldiscountmarktes von bisher 800 m<sup>2</sup> auf zukünftig 1.000 m<sup>2</sup>.

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen; stattdessen kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 19. September 2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 für das oben bezeichnete Plangebiet sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit vom

### **11. Oktober bis einschließlich 11. November 2016**

in der Amtsverwaltung Berkenthin in 23919 Berkenthin, Am Schart 16, Bürgerbüro (bitte am Empfangstresen melden) während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

